

## Satzung der Halberstädter Bürger Stiftung

### Präambel

Die **Halberstädter Bürger Stiftung** will zum Stiften anstiften. Sie will erreichen, dass die Bürger und Wirtschaftsunternehmen der Stadt Halberstadt und deren Ortsteile mehr Mitverantwortung für die Gestaltung Ihres Gemeinwesens übernehmen. Dies soll zum einen durch das Einwerben von Zustiftungen und Spenden geschehen, die die Bürgerstiftung in die Lage versetzen, regionale Projekte aus den Bereichen Jugend- und Altenhilfe, Sport, Kunst, Kultur, Denkmalpflege, Umwelt und Soziales zu fördern. Zum anderen sollen die Bürger dazu motiviert werden, sich ehrenamtlich in der Bürgerstiftung und den von ihr unterstützten Projekten zu engagieren. Ziel ist es, in der Region Halberstadt Kräfte der Innovation zu mobilisieren und das Gemeinwesen nachhaltig zu stärken.

### § 1

#### Name, Rechtsform, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Die Stiftung führt den Namen **Halberstädter Bürger Stiftung**.
- (2) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts.
- (3) Sie hat ihren Sitz in Halberstadt.
- (4) Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.

### § 2

#### Stiftungszweck

- (1) Die Stiftung fördert oder initiiert gemeinnützige Projekte, die in der Stadt Halberstadt und deren Ortsteilen in den Bereichen Jugend- und Altenhilfe, Sport, Kunst und Kultur, Denkmalpflege, Umwelt und Soziales im Sinne von Wohlfahrtswesen durchgeführt werden.
- (2) Im Einzelfall kann der Vorstand der Stiftung entscheiden, dass die Zwecke auch außerhalb der Stadt Halberstadt verwirklicht werden.
- (3) Der Stiftungszweck im Sinne des Abs. 1 wird insbesondere verwirklicht durch:
  - a. die Förderung sowie die eigene Durchführung von Projekten und Maßnahmen im Bereich des Stiftungszweckes;
  - b. die Förderung von Kooperationen zwischen gemeinnützigen Organisationen und Einrichtungen und/oder Körperschaften des öffentlichen Rechts auf dem Gebiet der vorgenannten Stiftungszwecke;

c. die Unterstützung von anderen gemeinnützigen Einrichtungen nach Maßgabe des § 58, Nr. 2 Abgabenordnung.

d. Die Übernahme der treuhänderischen Trägerschaft von nicht rechtsfähigen Stiftungen, die gleichartige oder ähnliche Zwecke verfolgen.

(4) Im Einzelfall können treuhänderisch verwaltete Stiftungen auch andere gemeinnützige Zwecke verfolgen, deren Zwecke auch außerhalb der Stadt Halberstadt verwirklicht werden.

(5) Der Stiftungszweck kann auch durch Bündelung der Stiftungsmittel mit denen anderer von der **Halberstädter Bürger Stiftung** treuhänderisch verwalteten Stiftungen verwirklicht werden, sofern deren Satzungszweck dies zulässt.

(6) Die Zwecke müssen nicht gleichzeitig und nicht in gleichem Maße verwirklicht werden.

### § 3

#### Gemeinnützigkeit

(1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

(2) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

(3) Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(4) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben selbst oder durch eine Hilfsperson im Sinne des § 57 Abs. 1 S. 2 AO, sofern sie nicht im Wege der Mittelbeschaffung gemäß § 58 Nr. 1 AO tätig wird. Die Stiftung kann zur Verwirklichung des Stiftungszwecks Zweckbetriebe unterhalten, sofern die finanziellen der Mittel der Stiftung dazu ausreichen.

### § 4

#### Stiftungsvermögen

(1) Das Stiftungsvermögen ergibt sich aus dem Stiftungsgeschäft.

(2) Das Stiftungsvermögen ist nach Abzug von Vermächtnissen und Erfüllung von Auflagen in seinem Bestand dauernd und ungeschmälert zu erhalten und möglichst ertragreich anzulegen. Es kann zur Werterhaltung bzw. zur Stärkung seiner Ertragskraft umgeschichtet werden.

(3) Dem Stiftungsvermögen wachsen alle Zuwendungen zu, die dazu bestimmt sind (Zustiftungen).

## § 5

### Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen

(1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben aus den Erträgen des Stiftungsvermögens und aus Zuwendungen, soweit diese nicht ausdrücklich zur Stärkung des Stiftungsvermögens bestimmt sind.

(2) Die Stiftung kann ihre Mittel ganz oder teilweise einer Rücklage zuführen, soweit dies erforderlich ist, um ihre steuerbegünstigten Zwecke nachhaltig erfüllen zu können und soweit für die Verwendung der Rücklage konkrete Ziel- und Zeitvorstellungen bestehen.

(3) Im Rahmen des steuerrechtlich Zulässigen können zur Werterhaltung Teile der jährlichen Erträge einer freien Rücklage oder dem Stiftungsvermögen zugeführt werden.

(4) Ein Rechtsanspruch Dritter auf Gewährung der Förderleistungen aus der Stiftung besteht aufgrund dieser Satzung nicht.

## § 6

### Organe der Stiftung

(1) Organe der Stiftung sind der Vorstand und das Kuratorium.

(2) Die Mitglieder der Stiftungsorgane sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen Auslagen und Aufwendungen.

## § 7

### Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei und maximal sieben Mitgliedern. Die Mitglieder des ersten Vorstands werden von dem Stifter bestellt. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt vier Jahre.

(2) Scheidet ein Vorstandsmitglied aus dem Vorstand aus, so bestellt das Kuratorium ein neues Vorstandsmitglied. Wiederbestellung ist zulässig. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden jeweils für eine Amtszeit von vier Jahren. Wiederwahl ist zulässig.

(3) Dem Vorstand sollen Personen angehören, die besondere Fachkompetenz und Erfahrung in Hinblick auf die Aufgabenerfüllung der Stiftung aufweisen. Ein Mitglied soll in Finanz- und Wirtschaftsfragen sachverständig sein. Mitglieder des Vorstands dürfen nicht zugleich dem Kuratorium angehören.

(4) Das Amt eines Vorstandsmitgliedes endet nach Ablauf der Amtszeit. Das Vorstandsmitglied bleibt in diesen Fällen solange im Amt, bis ein Nachfolger bestellt ist. Das Amt endet wei-

ter durch Tod und durch Niederlegung. Die Niederlegung des Amtes aus wichtigem Grund ist jederzeit zulässig.

(5) Von dem Stifter bestellte Vorstandsmitglieder können von diesem, andere Vorstandsmitglieder können vom Kuratorium jederzeit aus wichtigem Grunde abberufen werden. Ihnen ist zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Entsprechende Kuratoriumsbeschlüsse bedürfen einer 2/3- Mehrheit der Mitglieder des Kuratoriums.

## § 8

### **Aufgaben des Vorstandes**

(1) Der Vorstand entscheidet in allen grundsätzlichen Angelegenheiten nach Maßgabe der Satzung in eigener Verantwortung und führt die laufenden Geschäfte der Stiftung. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters und vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Die Mitglieder des Stiftungsvorstandes sind einzelvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis vertritt der Vorstandsvorsitzende die Stiftung alleine, für den Fall der Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende.

(2) Der Vorstand hat im Rahmen des Stiftungsgesetzes und dieser Stiftungssatzung den Willen des Stifters so wirksam wie möglich zu erfüllen. Seine Aufgaben sind insbesondere:

die Verwaltung des Stiftungsvermögens,

die Verwendung der Stiftungsmittel,

die Aufstellung eines Haushaltsplanes, der Jahresrechnung und des Tätigkeitsberichtes.

(3) Zur Vorbereitung seiner Beschlüsse, der Erledigung seiner Aufgaben und insbesondere der Wahrnehmung der laufenden Geschäfte kann der Vorstand Sachverständige hinzuziehen.

(4) Die Stiftung kann eine Geschäftsführung einrichten. Der Vorstand legt in diesem Fall in der Geschäftsordnung fest, in welchem Umfang er Aufgaben überträgt und erteilt die erforderlichen Vollmachten. Die Geschäftsführung hat die Stellung eines besonderen Vertreters im Sinne des § 30 BGB.

## § 9

### **Beschlussfassung des Vorstandes**

(1) Beschlüsse des Vorstandes werden in der Regel auf Sitzungen gefasst. Der Vorstand wird vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter nach Bedarf, mindestens aber einmal jährlich unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zu einer Sitzung einberufen. Sitzungen sind ferner einzuberufen, wenn mindestens drei Mitglieder des Vorstandes dies verlangen.

(2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mindestens drei Mitglieder, unter ihnen der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend sind. Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn alle Mitglieder anwesend sind und niemand widerspricht.

(3) Der Vorstand trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern die Satzung nichts Abweichendes bestimmt. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden, ersatzweise seines Stellvertreters den Ausschlag.

(4) Beschlüsse können (in dringenden Fällen) auch im schriftlichen oder fernmündlichen Umlaufverfahren gefasst werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Vorsitzende des Vorstandes, im Falle seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende, der zur Abstimmung innerhalb einer bestimmten Frist auffordert. Bei dieser Beschlussfassung ist die Beteiligung aller Mitglieder des Vorstandes erforderlich. Den Beschlüssen müssen zwei Drittel der Vorstandsmitglieder zustimmen.

(5) Über die Sitzungen sind Niederschriften zu fertigen und vom Vorstandsvorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden zu unterzeichnen. Sie sind allen Mitgliedern des Vorstandes und dem Vorsitzenden des Kuratoriums zur Kenntnis zu bringen.

(6) Weitere Regelungen über den Geschäftsgang des Vorstandes kann eine vom Vorstand (mit Zustimmung des Kuratoriums) zu erlassende Geschäftsordnung enthalten.

## **§ 10**

### **Kuratorium**

1) Das Kuratorium besteht aus mindestens fünf und höchstens zwölf Mitgliedern. Ein Mitglied soll in Finanz- und Wirtschaftsfragen sachverständig sein.

(2) Mitglieder des Kuratoriums sind:

a) der Oberbürgermeister der Stadt Halberstadt oder ein von ihm zu bestellender Vertreter,

b) ein von der Harzsparkasse (bzw. deren Rechtsnachfolger) zu bestellender Vertreter,

c) ein von der Halberstadtwerke GmbH (bzw. deren Rechtsnachfolger) zu bestellender Vertreter ,

d) Weitere Mitglieder des Kuratoriums sollen Personen sein, die besondere Fachkompetenz und Erfahrung im Hinblick auf die Aufgabenerfüllung der Stiftung aufweisen.

(3) Die Mitglieder des ersten Kuratoriums werden von dem Stifter bestellt. Die Kuratoriumsmitglieder gemäß lit. a) bis c) gehören dem Kuratorium für die Dauer ihrer Amtszeit im Hauptamt an. Die Amtszeit der bestellten Kuratoriumsmitglieder nach lit. d) beträgt fünf Jahre. Nach Ablauf der ersten Amtszeit dieser Mitglieder bestellen die Kuratoriumsmitglieder gemäß lit. a) bis c) die Kuratoriumsmitglieder nach lit. d) für die Dauer von jeweils fünf Jahren. Wiederbestellung ist zulässig.

(4) Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden jeweils für eine Amtszeit von fünf Jahren. Wiederwahl ist zulässig.

(5) Das Amt eines Kuratoriumsmitgliedes endet nach Ablauf der Amtszeit oder bei Vollendung des 80. Lebensjahres. Das Kuratoriumsmitglied bleibt in diesen Fällen solange im Amt, bis ein Nachfolger bestellt ist. Das Amt endet weiter durch Tod und durch Niederlegung. Die Niederlegung des Amtes aus wichtigem Grund ist jederzeit zulässig. Die Mitglieder des Kuratoriums können ihr Amt auch ohne wichtigen Grund zum Ende eines Geschäftsjahres niederlegen, wenn sie dies bis zum 30. September des Jahres dem Vorstand schriftlich angezeigt haben.

Vom Stifter nach §10 Abs. 3 bestellte Kuratoriumsmitglieder können von diesem, andere Kuratoriumsmitglieder können vom Kuratorium jederzeit aus wichtigem Grund abberufen werden. Ihnen ist zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Entsprechende Kuratoriumsbeschlüsse bedürfen einer 2/3-Mehrheit der Mitglieder des Kuratoriums. In diesem Fall sowie bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitgliedes durch Amtsniederlegung nach Abs. 5 ergänzt sich das Kuratorium gemäß Abs. 2, 3.

(6) Ein Kuratoriumsmitglied kann vom Kuratorium jederzeit aus wichtigem Grunde abberufen werden. Der Beschluss bedarf der 2/3-Mehrheit der Mitglieder des Kuratoriums. Das betroffene Mitglied ist bei dieser Abstimmung von der Stimmabgabe ausgeschlossen. Ihm ist zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

## § 11

### **Aufgaben und Beschlussfassung des Kuratoriums**

(1) Das Kuratorium berät, unterstützt und überwacht den Vorstand im Rahmen des Stiftungsgesetzes und dieser Stiftungssatzung, um den Willen des Stifters so wirksam wie möglich zu erfüllen. Seine Aufgaben sind insbesondere:

Empfehlungen für die Verwaltung des Stiftungsvermögens,

Empfehlungen für die Verwendung der Stiftungsmittel,

Genehmigung des Haushaltsplanes, der Jahresrechnung und des Tätigkeitsberichtes

Entlastung des Vorstandes,

Bestellung von Mitgliedern des Vorstandes.

(2) Zur Vorbereitung seiner Beschlüsse kann das Kuratorium Sachverständige hinzuziehen.

(3) Das Kuratorium soll mindestens einmal im Jahr zu einer ordentlichen Sitzung zusammenkommen. Eine außerordentliche Sitzung ist einzuberufen, wenn mindestens fünf Mitglieder oder der Vorstand dies verlangen. Die Mitglieder des Vorstandes können an den Sitzungen des Kuratoriums beratend teilnehmen.

(4) Für die Beschlussfassung des Kuratoriums bzw. von Vorstand und Kuratorium gemeinsam gilt § 9 entsprechend. Das Kuratorium kann sich eine Geschäftsordnung geben.

## **§ 12**

### **Satzungsänderung**

(1) Die Organe der Stiftung können Änderungen der Satzung beschließen, wenn sie den Stiftungszweck nicht berühren und die ursprüngliche Gestaltung der Stiftung nicht wesentlich verändern oder die Erfüllung des Stiftungszwecks erleichtern.

(2) Beschlüsse über Änderungen der Satzung können nur auf gemeinsamen Sitzungen von Vorstand und Kuratorium gefasst werden. Der Änderungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Vorstandes und des Kuratoriums.

(3) Beschlüsse über Änderungen der Satzung bedürfen der Genehmigung der Stiftungsaufsichtsbehörde. Sie sind mit einer Stellungnahme der zuständigen Finanzbehörde anzuzeigen.

## **§ 13**

### **Zweckerweiterung, Zweckänderung, Zusammenlegung, Auflösung**

(1) Die Organe der Stiftung können der Stiftung einen weiteren Zweck geben, wenn das Vermögen oder die Erträge der Stiftung nur teilweise für die Verwirklichung des Stiftungszwecks benötigt werden, der neue Zweck mit dem ursprünglichen Zweck verwandt ist und dessen dauernde und nachhaltige Verwirklichung ohne Gefährdung des ursprünglichen Zwecks gewährleistet erscheint.

(2) Die Organe der Stiftung können die Änderung des Stiftungszwecks, die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung oder die Auflösung der Stiftung beschließen, wenn der Stiftungszweck unmöglich wird oder sich die Verhältnisse derart ändern, dass die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks nicht mehr sinnvoll erscheint. Die Beschlüsse dürfen die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigen.

(3) Beschlüsse über Zweckerweiterung, Zweckänderung, Zusammenlegung oder Auflösung können nur auf gemeinsamen Sitzungen von Vorstand und Kuratorium gefasst werden. Der Änderungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der Mitglieder des Vorstandes und des Kuratoriums.

(4) Beschlüsse über Zweckerweiterung, Zweckänderung, Zusammenlegung oder Auflösung werden erst nach Genehmigung der Stiftungsbehörde wirksam. Sie sind mit einer Stellungnahme der zuständigen Finanzbehörde anzuzeigen.

## **§ 14**

### **Vermögensanfall**

Im Falle der Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall ihres gemeinnützigen Zweckes fällt das Vermögen an

die Stadt Halberstadt

mit der Auflage, es unmittelbar und ausschließlich für selbstlos gemeinnützige und/oder mildtätige/kirchliche Zwecke zu verwenden, die dem Stiftungszweck möglichst nahe kommen.

## **§ 15**

### **Stiftungsaufsicht**

(1) Die Stiftung unterliegt der staatlichen Aufsicht nach Maßgabe des jeweils im Land Sachsen-Anhalt geltenden Stiftungsrechts.

(2) Stiftungsbehörde ist das Landesverwaltungsamt mit Sitz in Halle (Saale).

(3) Die Stiftungsbehörde ist auf Wunsch jederzeit über die Angelegenheiten der Stiftung zu unterrichten. Mitteilungen über Änderungen in der Zusammensetzung der Stiftungsorgane sowie die Jahresrechnung einschließlich der Vermögensübersicht und der Tätigkeitsbericht sind unaufgefordert vorzulegen.

## **§ 16**

### **Inkrafttreten**

Die Satzung tritt mit Bekanntgabe der Anerkennungsurkunde in Kraft.

Halberstadt, 31.03.2014